

## Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

### 9. und 10. Einheit (KW 51, 52, 53, 1)

#### Rechtsmittel

#### Theoriefragen:

1. Welche Berufungsgründe kennen Sie? Stehen bei jeder Berufung alle Berufungsgründe zur Verfügung?
2. Wozu dient der Zulassungsausspruch im Berufungsurteil? Inwieweit ist er bindend?
3. Wodurch unterscheidet sich das Verfahren bei der ordentlichen Revision von jenem bei der außerordentlichen Revision?
4. Lesen Sie die E 1 Ob 8/15f. Nehmen Sie an, der Streitwert liegt über 30.000 €. Welches Rechtsmittel muss der Beklagte gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts erheben? Wo ist es einzubringen? Wer entscheidet über das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage?
5. Wieso ist der Rekurs im Regelfall zweiseitig? Wann ist ein Rekurs einseitig?
6. Wann ist ein Rekurs an den OGH möglich? Welche Besonderheit weist der Vollrekurs auf?
7. Lesen Sie die E OGH 10 Ob 18/18x. Erläutern Sie die Reihenfolge Urteilsverkündigung – Berufungsanmeldung/keine Berufungsanmeldung – ungekürzte/gekürzte Urteilsausfertigung – Berufungsausführung samt den im Gesetz vorgesehenen Fristen. Erläutern Sie das Telos des § 461 Abs 2 ZPO sowie jenes des § 417a Abs 2 ZPO.

#### Judikatur:

- OGH 19.10.2006, 3 Ob 206/06z (Einmaligkeit des Rechtsmittels, Rechtsmittelverzicht)
- OGH 09.11.2004, 4 Ob 222/04g (Vorliegen gesicherter Rsp)
- OGH 22.01.2015, 1 Ob 8/15f (falsch bezeichnete „ao Revision“)
- OGH 14.03.2018, 10 Ob 18/18x (gekürzte Urteilsausfertigung)
- OGH 18.12.2001, 1 Ob 6/01s (Zustellung an eine prozessunfähige Partei)
- OGH 11.07.2002, 6 Ob 281/01v (Zweiseitigkeit des Rekurses)
- OGH 12.04.2007, 2 Ob 52/07x (*reformatio in peius*)
- OGH 20.04.2006, 7 Ob 5/06w
- VfGH 02.07.2016, G95/2016 (Verfassungswidrigkeit der Beschränkung der Antragsbefugnis auf die ein Rechtsmittel ergreifende Partei des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht)

#### Literatur:

- *Ballon*, Zu den Verfahrensmängeln im Zivilprozeßrecht, in FS Matscher (1993) 15
- *Böhm*, Was will das Neuerungsverbot? Hintergrund, Funktion und Einfluß auf das Prozessverhalten in erster Instanz, in FS 100 Jahre ZPO (1998) 239

- *Harnoncourt*, Der Parteienantrag auf Normenkontrolle – die Gesetzesbeschwerde, ZfV 2015/37
- *Kogler*, Absolute Befristung von Wiederaufnahmsklagen in Abstammungsverfahren, EF-Z 2015/87

#### Fälle:

- I. Rechtsanwalt A bringt für seinen Klienten eine Berufung ein (Streitwert € 40.000). Wenig später bringt er eine weitere Berufung ein mit der Erklärung, dass um geschäftsordnungsgemäße Behandlung ausschließlich dieser Ausfertigung der Berufung ersucht werde, da zuvor ein ungeprüfter Vorentwurf überreicht worden sei. Weiters steht auf der letzten Seite der zweiten Berufungsschrift, dass die früher überreichte Berufung ohne Anspruchsverzicht unter Verweis auf die gegenständliche Berufung zurückgezogen werde.

Wie hat das Berufungsgericht vorzugehen?

- II. Die A-GmbH klagt B auf Zahlung des fälligen Entgeltes iHv 300.000 € für den Einbau eines Heizsystems. B begehrt Preisminderung iHv 100.000 €. Das Erstgericht spricht der Klägerin 200.000 € zu und weist die Klage über den Rest ab. Die A-GmbH erhebt bezüglich der vollen 300.000 € ein Rechtsmittel.

Wie hat das Gericht zu entscheiden?

Variante: B wendet außerdem eine Gegenforderung iHv 400.000 € ein. Das Erstgericht behandelt die Preisminderungseinrede erst gar nicht, weil es die Klage ohnedies aufgrund der Aufrechnung abweist. B erhebt Berufung.

Wie wird das Berufungsgericht entscheiden?

- III. A klagt seinen Mieter B auf Zahlung von Mietzinsrückständen. Das Erstgericht gibt der Klage statt. B erhebt dagegen Nichtigkeitsberufung, weil der erstinstanzliche Richter befangen iSd § 19 Abs 2 JN sei; das hat sich B bereits in der vorbereitenden Tagsatzung gedacht.

Wird das Rechtsmittel Erfolg haben?

Variante: Nehmen Sie an, das Berufungsgericht verwirft die Nichtigkeitsberufung von B.

Kann er dagegen Rechtsmittel erheben? Wie wird das Gericht entscheiden?

- IV. A begehrt Zahlung von Mietzinsrückständen iHv 100.000 € und Räumung des Mietobjekts von B. Das Erstgericht weist die Klage ab, woraufhin A Berufung gestützt auf § 496 Abs 1 Z 2 ZPO erhebt. Das Berufungsgericht gibt der Berufung hinsichtlich des Räumungsbegehrens nicht Folge. Bezüglich des Mietzinses hebt es die erstinstanzliche Entscheidung auf und verweist die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das Erstgericht zurück. Das Berufungsgericht spricht aus, dass die ordentliche Revision zulässig ist.

Welche Rechtsmittel kann A gegen diese Entscheidung erheben? Wie hätte das Berufungsgericht hinsichtlich der Leistungsklage noch vorgehen können?

- V. A klagt Schmerzensgeld iHv 4.000 € aus einem Autounfall vom Lenker B und dessen Haftpflichtversicherer C-AG ein. In der 2. Tagsatzung lässt A die Klage gegen B unter Anspruchsverzicht fallen. Das Erstgericht erlässt ein Urteil in dem es beide Beklagten zur ungeteilten Hand als Schadenersatzpflichtig erkennt.

Welches Rechtsmittel kann B gegen die Entscheidung erheben und auf welchen Grund wird er sich stützen?

Variante: Nehmen Sie an, das Gericht zweiter Instanz weist das Rechtsmittel mit der Begründung, dass ein Nichturteil vorliege, zurück.

Kann gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel erhoben werden?

- VI. A wurde im Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung (Schläge und Tritte) des B rechtskräftig verurteilt. Im nachfolgenden Zivilprozess begehrt B von A Schmerzensgeld iHv € 3.500 und Verdienstentgang iHv € 27.000. Das Erstgericht wies dies mit der Begründung ab, es könne nicht festgestellt werden, dass der A B einen Schlag oder Tritt versetzt habe, der diese Verletzungen zur Folge gehabt habe. In der Berufung macht B unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Das Berufungsgericht bestätigt das Urteil des Erstgerichts und lässt die Revision nicht zu.

Wie ist die Rechtslage?

- VII. A klagt B auf Zahlung. B wendet Zahlung ein, kann sie jedoch nicht beweisen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung schreibt A dem B einen Brief, in dem er sich voller Schadenfreude über die zweifache Zahlung äußert.

Mit welchem Rechtsbehelf könnte B Erfolg haben: Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Streitverhandlung, Berufung oder Rechtsmittelklage?

- VIII. A wurde bei einem Autounfall verletzt. Das Alleinverschulden trifft den Unfallgegner. A begehrt mit der Behauptung, er sei gelähmt, Schmerzensgeld in Höhe von EUR 100.000. Die beklagte Haftpflichtversicherung X des Unfallgegners bestreitet das Vorliegen von Dauerfolgen. Weil die X starke Zweifel an der Schwere der Verletzung des A hegt, beauftragt diese einen Privatdetektiv mit der Überwachung des A. Im Zuge dessen beobachtet der Privatdetektiv den braungebrannten A auf dem "Tennisclub Gold" beim intensiven Tennisspielen und fertigt mehrere Fotos davon an. X will die Fotos im Prozess vorlegen und stellt einen diesbezüglichen Beweisantrag. A spricht sich gegen die Vorlage aus, weil die Fotos ohne sein Einverständnis aufgenommen wurden und darin eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts liege.

Wie wird die Richterin über den Beweisantrag entscheiden?

Variante: Gehen Sie davon aus, dass die Richterin das Beweismittel nicht zulässt.

Kann X dagegen vorgehen? Wenn ja, wie?

Variante: Gehen Sie davon aus, dass die Richterin das Beweismittel zulässt.

Kann A dagegen vorgehen?

- IX. A erhebt ein mit € 12.000 bewertetes Unterlassungsbegehren und stellt im Verlauf des Verfahrens zusätzlich einen nicht bewerteten Zwischenantrag auf Feststellung. Der beklagte B begehrt die Abweisung des Klagebegehrens und die Zurückweisung des Zwischenfeststellungsantrags. Das Erstgericht weist den Zwischenfeststellungsantrag zurück und gibt dem Unterlassungsbegehren statt. Das Rekursgericht bestätigt den Zurückweisungsbeschluss des Erstgerichts, spricht aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands € 5.000, nicht aber € 30.000 übersteigt und lässt den ordentlichen Revisionsrekurs zu.

Hat A in der Sache Erfolg?

- X. A, B und C klagen die Stadt X aus dem Titel der Amtshaftung auf Schadenersatz iHv jeweils € 4.000. Jeder der Kläger habe diesen Betrag aufwenden müssen, um schuldhaft und rechtswidrig verhängte Strafen in den einzelnen gegen sie durch Organe der Stadt X geführten Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen die Parkgebührenpflicht zu beseitigen. Das Erstgericht weist das Klagebegehren ab; das Berufungsgericht bestätigt die Entscheidung des Erstgerichts und spricht aus, dass die Revision gem § 502 Abs 2 ZPO jedenfalls unzulässig sei. A, B und C erheben dennoch Revision.

Mit Erfolg?